Satzung des Schwäbischen Chorverbandes e.V. (SCV)
Stand: Oktober 2026

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung bei Personenbezeichnungen und Funktionsbezeichnungen die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets alle Geschlechter gleichermaßen gemeint. Diese verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung und dient ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung.
Titel, Ämter und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung genannt sind, können in ihrer weiblichen Form gelten, wenn sie von Frauen ausgeübt werden.

Präambel

Der Schwäbische Chorverband e.V. (im Folgenden: SCV) ist der ehrenamtlich arbeitende Dachverband für seine Mitgliedschöre. Er vertritt die Interessen aller, die gemeinsam die Idee des Chorgesangs tragen.

1. Der SCV bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung aller Menschen in Baden-Württemberg ein.
2. Der SCV vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethischer Toleranz und steht für eine vorurteilsfreie Begegnung von Menschen, unabhängig von Herkunft, Nationalität, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung.
3. Der SCV wendet sich explizit gegen jegliche Form von Rassismus und Diskriminierung und verurteilt alle Formen von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art sind. Insbesondere stehen dabei der Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie deren Unversehrtheit im Vordergrund.

§ 1 Name

Der Schwäbische Chorverband e.V. (im Folgenden: SCV) besteht aus Männer-, Frauen und gemischten Chören, Jugend- und Kinderchören, Vokal-Ensembles, Tanz- und Instrumentalgruppen sowie aus Chorverbänden und anderen Verbänden, die den Chorgesang pflegen und fördern. Er ist Mitglied im Deutschen Chorverband (DCV) und im Landesmusikverband Baden-Württemberg (LMV).

§ 2 Sitz

Der SCV hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer VR 2345 eingetragen.

§ 3 Zweck

(1) Der SCV fördert Kunst und Kultur durch die Pflege des Chorgesangs. Er berät und fördert seine Mitglieder auf allen Gebieten des Chorwesens. Er verbreitet den Chorgedanken in der Öffentlichkeit.
(2) Er verwirklicht seine Ziele insbesondere durch richtungweisende chorische Veranstaltungen, Symposien und Kongresse. Er führt Kurse für fachliche und überfachliche Aus- und Weiterbildungen durch, vor allem für Chorleiter, Sänger, Funktionsträger, Mitglieder seiner Chorvereinigungen und Verbände und anderer interessierter Personen und Einrichtungen. Er gibt eine Verbandszeitschrift heraus. Zur Erfüllung der Verbandszwecke kann der Verband wirtschaftliche Unternehmen gründen oder sich an solchen beteiligen.
(3) Der SCV fördert jugendpflegerische Maßnahmen, insbesondere in Zusammenarbeit mit der Chorjugend Baden-Württemberg.

(4) Für die Änderung des Verbandszwecks gilt § 15 (7) entsprechend.

§ 4 Neutralität

Der SCV ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 5 Gemeinnützigkeit

(1) Der SCV ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Chorverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Funktionsträger und Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Chorverbandes.
(2) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Chorverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Funktionsträger des Verbandes üben ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich aus. Das Präsidium kann hiervon abweichend beschließen, dass Funktionsträgern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 6 Regionalchorverbände (RCV)

(1) Der SCV gliedert sein Verbandsgebiet in Regionalchorverbände (RCV). Diese sind Mitglieder des SCV. Der Bestand der RCV ergibt sich aus der Geschäftsordnung.
(2) Die RCV sind rechtlich und organisatorisch selbständig. Sie unterstützen den SCV bei der Verwirklichung der Ziele gemäß § 3 der Satzung. Soweit ihnen hierzu der SCV Aufgaben überträgt (z. B. Einziehen der Mitgliedsbeiträge), handeln die RCV im Auftrag des SCV.
(3) Neue RCV beantragen ihre Aufnahme beim SCV. Über ihre Aufnahme entscheidet der Chorverbandstag.
(4) Die RCV sind verpflichtet, den Mitgliederstand ihrer Vereine (Bestandsmeldung der Zahl der Mitglieder der Vereine) vom 1. Januar des Kalenderjahres bis zum 27. Januar zu prüfen und das Ergebnis dem Schwäbischen Chorverband mitzuteilen. Geschieht dies nicht, erfolgt die Beitragserhebung auf der Grundlage der Bestandsmeldung des Vorjahres, wobei gegen Vereine, die ihre aktualisierte Bestandsmeldung nicht fristgerecht abgegeben, ein Säumniszuschlag von 10 % auf der Grundlage der Beitragsfestsetzung des Vorjahres berechnet wird. Kommt ein Regionalchorverband seiner Prüfpflicht nicht nach, hat er dem Schwäbischen Chorverband den diesem hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
(5) Widerspricht die Satzung eines RCV der des SCV und beanstandet dieser die Abweichung, ändert der RCV seine Satzung entsprechend bei der nächsten Verbandsversammlung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Jede Chorvereinigung, welche die Ziele in § 3 der Satzung verfolgt, kann Mitglied des SCV werden. Mit dem Aufnahmeantrag ist die Satzung vorzulegen und der Vorstand zu benennen.
(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an einen RCV (§ 6) zu richten. Dieser unterrichtet den SCV über den Antrag und teilt ihm die Entscheidung des RCV mit. Jede Chorvereinigung muss Mitglied eines RCV sein.
(3) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des SCV. Gegen die Ablehnung des Antrages steht dem Antragsteller die Berufung an den nächsten ordentlichen Chorverbandstag zu, der endgültig entscheidet.
(4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
(5) Die Mitgliedschaft (nach §7) im SCV beinhaltet zugleich die Mitgliedschaft im DCV. Dieser regelt Mitgliedsbeiträge und Leistungen auch mit Wirkung für die Mitglieder des SCV eigenständig.
(6) Die Kinder- und Jugendchöre im SCV sind zugleich Mitglied in der Chorjugend Baden-

Württemberg. Diese regelt ihre Mitgliedsbeiträge und Leistungen auch mit Wirkung für die Mitglieder des SCV eigenständig.

§ 8 Sonstige Mitgliedschaften

(1) Juristische Personen, Chorverbände (z. B. Jugendverbände) und andere Verbände, insbesondere solche für besondere Personengruppen (z. B. Chorleiter), die keine Chorvereinigungen sind, oder Chöre, die keinem RCV angehören (§ 6 Ziff. 1) und welche die in § 3 genannten Zwecke verfolgen oder fördern, können in Abweichung von § 7 ausnahmsweise als Mitglieder aufgenommen werden und beantragen ihre Mitgliedschaft direkt beim Präsidium des SCV.
(2) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
(3) § 7 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 9 Fördermitglieder im SCV

(1) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt und diesen mindestens durch einen Jahresbeitrag unterstützt, der vom Präsidium festgesetzt wird.
(2) Der Aufnahmeantrag ist an das Präsidium zu richten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Anfechtung der Ablehnungsentscheidung findet nicht statt.
(3) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 10 Ehrenmitglieder

(1) Persönlichkeiten, die sich um den Chorgesang und den SCV besonders verdient gemacht haben, können durch den Chorverbandstag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
(2) Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
(3) Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 11 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, am Chorverbandstag des SCV teilzunehmen, die ordentlichen Mitglieder (§§6-8) durch Delegierte (§ 16). Die ordentlichen Mitglieder sind weiter berechtigt Anträge zu stellen und ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben
(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Leistungen und Einrichtungen des SCV zu den geltenden Konditionen zu nutzen und an dessen Veranstaltungen nach den hierzu geltenden Bestimmungen teilzunehmen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Satzung und die Geschäftsordnung des Verbandes zu beachten.
(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zahl seiner aktiven Mitglieder sowie der fördernden Mitglieder mit Stand vom 1. Januar eines Jahres bis spätestens 20. Januar jeden Jahres dem SCV zu übermitteln. Die Mitgliederzahl dient der Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.
(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet den vom Chorverbandstag beschlossenen Jahresbeitrag und gegebenenfalls beschlossene Umlagen (§ 15 (2), Ziff. 6.) zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. April eines Kalenderjahres fällig, die Umlage zum durch den vom Chorverbandstag festgesetzten Zeitpunkt.
(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Verbandszeitschrift des SCV zu beziehen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
(5) Die Bestimmungen in (2), (3) und (4) gelten nicht für Fördermitglieder

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
(2) Der Austritt ist nur auf den Schluss des Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung muss drei Monate zuvor schriftlich beim Schwäbischen Chorverband eingehen.
(3) Eine Chorvereinigung, die ihre Verpflichtungen schwerwiegend und wiederholt verletzt oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des SCV schädigt, kann durch das Präsidium ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Ausschlussentscheidung mit einer Frist von einem Monat zu geben. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausschluss ist zu begründen. Der ausgeschlossenen Chorvereinigung steht binnen eines Monats nach Zustellung der Ausschlussentscheidung des Präsidiums die Berufung an den Chorverbandstag zu. Die Berufung ist zu begründen. Der Chorverbandstag entscheidet endgültig. Die Mitgliedschaft des ausgeschlossenen Mitglieds ruht bis zur endgültigen Entscheidung des Chorverbandstages.
(4) Löst sich eine Chorvereinigung auf, ist der Auflösungsbeschluss dem Schwäbischen Chorverband unverzüglich mitzuteilen. Mit Zugang der Mitteilung wird die Beendigung der Mitgliedschaft wirksam.
(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten der Chorvereinigung, insbesondere die Pflicht zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages und der Abnahme der Verbandszeitschrift (§ 12 (3) und (4)).
(6) Die Mitgliedschaft im Schwäbischen Chorverband endet auch bei Austritt oder Ausschluss aus dem Regionalchorverband. Der SCV ist am Verfahren zu beteiligen.
(7) Ausgeschiedene Chorvereinigungen haben keinen Anspruch auf anteilige Erstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge oder Anteile am Verbandsvermögen.

§ 14 Organe des Schwäbischen Chorverbands

Organe des Chorverbandes sind:
1. Der Chorverbandstag (§ 15).
2. Das Präsidium (§ 19).
3. Das Geschäftsführende Präsidium (§ 21).

§ 15 Chorverbandstag

(1) Der Chorverbandstag ist das oberste Organ des SCV. Er ist für alle Angelegenheiten des SCV zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ des SCV durch die Satzung oder einen Beschluss des Chorverbandstags zugewiesen sind.
(2) Der Chorverbandstag ist insbesondere zuständig für:

1. Verabschiedung und Änderung der Satzung.
2. Beschluss über die Änderung des Verbandszwecks (§ 3).
3. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Präsidiums.
4. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes.
5. Entscheidung über die Entlastung des Präsidiums.
6. Festlegung des Mitgliedsbeitrages und etwaiger Umlagen. Die Delegiertenversammlung kann bei einem finanziellen Sonderbedarf, der vom Präsidium zu begründen ist, die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Höhe dieser Umlage pro Vereinsmitglied darf den dreifachen SCV-Jahresbeitrag eines Mitglieds nicht übersteigen. Kinder und Jugendliche sind von der Zahlung der Umlage befreit.
7. Wahl der Präsidiumsmitglieder, soweit sie nicht von der Chorjugend Baden-Württemberg entsandt werden.
8. Wahl der Rechnungsprüfer (§ 27).
9. Wahl der Beisitzer des Musikbeirats § 24 (2).
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

11. Beschlussfassung über Vorlagen des Präsidiums.
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Chorverbandes (§ 31).

(3) Der Chorverbandstag findet jedes Jahr statt, in der Regel in der zweiten Jahreshälfte. Außerordentliche Chorverbandstage werden im Falle des Erfordernisses einberufen, welches vom Präsidium festgestellt wird, oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellt.

(4) Das Präsidium beruft durch seinen Präsidenten oder im Verhinderungsfall durch einen der Vizepräsidenten den Chorverbandstag durch Mitteilung in der Verbandszeitschrift des Chorverbandes unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen ein. Zusätzlich kann eine schriftliche Einladung erfolgen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung in elektronischer Form. Die Vier-Wochen-Frist beginnt mit der Versendung der Verbandszeitschrift an die Mitglieder.

(5) Anträge der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn des Chorverbandstages schriftlich mit Begründung dem Präsidenten zugeleitet werden. Rechtzeitig eingegangene Anträge sind vom Präsidium zu beraten. Bei rechtzeitig eingegangenen und begründeten Anträgen entscheidet der Chorverbandstag auf Vorschlag des Präsidiums, ob über den Antrag durch den Chorverbandstag beraten und entschieden wird.

(6) Das Präsidium des SCV kann seinen Mitgliedern ermöglichen,

- am Chorverbandstag ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
- ohne Teilnahme am Chorverbandstag ihre Stimmen vor der Durchführung des Chorverbandstages abzugeben.

  Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Präsidium gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der nach dieser Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(7) Für Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt zur Herbeiführung oder Erhaltung der Eintragung ins Vereinsregister bzw. der Feststellung der Gemeinnützigkeit gefordert werden, ist das Präsidium zuständig. Es berichtet dem Chorverbandstag bei dessen nächster ordentlicher Versammlung.

(8) Beim Chorverbandstag wird über die vom Präsidium verabschiedete Vergütungsordnung berichtet.

§ 16 Zusammensetzung des Chorverbandstages

(1) Der Chorverbandstag besteht aus den Delegierten seiner Mitglieder nach §§ 7 und 8 dieser Satzung.

(2) Die Mitglieder nach §§ 7 und 8 haben für je 50 angefangene aktive Mitglieder eine Stimme. Maßgeblich ist die Zahl der nach § 12 (2) mitgeteilten aktiven Mitglieder. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Mitglieder, die keinen Delegierten zum Chorverbandstag entsenden, können sich nicht durch Delegierte eines anderen Mitglieds vertreten lassen.

(3) Stimmberechtigt sind weiter:

1. Die Vorsitzenden der RCV oder einer ihrer Stellvertreter(§ 6).
2. Die Musikdirektoren der RCV oder einer ihrer Stellvertreter.
3. Die Vertreter der Chorjugenden der RCV, sofern sie nicht in Personalunion eines der vorstehenden Ämter innehaben.
4. Die Mitglieder des Präsidiums des SCV.

§ 17 Durchführung des Chorverbandstages

(1) Leiter des Chorverbandstages ist der Präsident des SCV, im Verhinderungsfall einer der

Vizepräsidenten.
(2) Der Chorverbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
(3) Beschlüsse fasst der Chorverbandstag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten. Satzungsänderungen und Änderungen des Verbandszwecks können nur mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Delegierten beschlossen werden. § 31 der Satzung bleibt unberührt.
(4) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, Änderungen des Verbandszwecks, Beitragserhöhungen, Wahlen, sowie die Abberufung von Präsidiumsmitgliedern sind nur zulässig, wenn ihre Behandlung in der Tagesordnung angekündigt und der beabsichtigte Beschlussinhalt mitgeteilt wird. Ist ein Antrag auf Abberufung eines Präsidiumsmitglieds gestellt, ruht dessen Zugehörigkeit zum Präsidium bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.
(5) Über die beim Chorverbandstag geführten Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse fertigt der vom Chorverbandstag bestimmte Protokollführer eine Niederschrift an, die von ihm und dem Leiter des Chorverbandstages unterzeichnet wird.

§ 18 Wahlen

(1) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und des Musikbeirats (§§ 19, 24) und die Wahl der Rechnungsprüfer (§ 27) erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung. Auf Antrag von 10 Prozent oder mehr der anwesenden Delegierten oder eines Kandidaten ist in geheimer Wahl abzustimmen.
(2) Sind mehrere Bewerber für ein Amt vorhanden, ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten auf sich vereinigt. Wird diese Stimmzahl von keinem Bewerber erreicht, so findet zwischen den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Hierbei ist der Bewerber gewählt, der die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erhält. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
(3) Zulässig ist, alle Kandidaten für die zu besetzenden Vorstandsposten in Blockwahl zu wählen, wenn die Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder dies bestimmt. Eine Blockwahl ist nicht zulässig, wenn mehr Kandidaten vorhanden als Ämter zu besetzen sind.

§ 19 Präsidium

(1) Dem Präsidium obliegt die strategische Führung des Verbandes und die Ausführung der Beschlüsse des Chorverbandstages. Das Präsidium ist für die grundsätzlichen Entscheidungen in den Angelegenheiten des Verbandes zuständig; es beauftragt und kontrolliert die Arbeit des Geschäftsführenden Präsidiums (§ 21). Es hat die Bestimmungen der Satzung zu beachten. Es ist zuständig für alle Maßnahmen, die ihm vom Chorverbandstag übertragen werden.
(2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
1. Dem Präsidenten.
2. Den drei Vizepräsidenten
3. Dem Vizepräsident Finanzen.
4. Dem Musikdirektor.
5. Den zwei Stellvertretern des Musikdirektors.
6. Ein von der Chorjugend Baden-Württemberg entsandter Vertreter.
7. Den vier Vertretern der Chorverbandsmitglieder.

(3) Das Präsidium wird vom Chorverbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Präsident und der Musikdirektor werden alternierend zu den übrigen Mitgliedern des Präsidiums gewählt. Die Vertretung der Chorjugend Baden-Württemberg wird von dieser

entsandt.
(4) Nachwahlen erfolgen für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds.
(5) Solange die Chorjugend Baden-Württemberg noch keine Vertretung benannt hat, wird ihre Vertretung durch die Chorjugend im SCV vorgenommen.

§ 20 Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium beschließt über:
1. die Erstellung und Änderung der Geschäftsordnung, Ehrenordnung und Vergütungsordnung
2. grundsätzliche Angelegenheiten des Chorverbandes, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten oder übertragen sind,
3. den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Begründung von Dauerschuldverhältnissen. Diese Regelung begrenzt im Innenverhältnis die Vertretungsbefugnis nach § 22.
(2) Für alle Beschlüsse gilt die einfache Stimmenmehrheit.
(3) Beschlüsse können nach Ermessen des Präsidenten auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren getroffen werden, wenn kein Präsidiumsmitglied widerspricht. Die Feststellung des Beschlusses durch den Präsidenten erfolgt 10 Tage nach Versand der Beschlussformulierung.
(4) Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten des SCV, im Verhinderungsfall von einem seiner Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Sie werden einberufen, wenn es das Interesse des Chorverbandes erfordert. Das Präsidium muss einberufen werden, wenn dies fünf Mitglieder des Präsidiums unter Vorlage einer Begründung an den Präsidenten verlangen.
(5) Über die Sitzungen des Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.

§ 21 Geschäftsführendes Präsidium

(1) Dem Geschäftsführenden Präsidium obliegt die operative Führung und Kontrolle der laufenden Geschäfte des Verbandes. Dabei hat es die Bestimmungen der Satzung die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse des Präsidiums zu beachten. Es verwaltet das Vereinsvermögen und bereitet Beschlussempfehlungen für das Präsidium vor.
(2) Das Geschäftsführende Präsidium setzt sich zusammen aus:
1. Dem Präsidenten.
2. Den drei Vizepräsidenten.
3. Dem Vizepräsidenten Finanzen.
4. Dem Musikdirektor.
(3) § 20 (2) bis (5) gelten entsprechend.
(4) Für Themen, die die Chorjugend Baden-Württemberg betreffen, wird ein von dieser entsandter Vertreter als Gast geladen.

§ 22 Vertretungsbefugnis

(1) Der Präsident und die vier Vizepräsidenten vertreten den Verband nach außen, § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
(2) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vizepräsidenten von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen dürfen, wenn der Präsident verhindert ist.
(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 23 Vizepräsident Finanzen

(1) Der Vizepräsident Finanzen ist für die Verwaltung der Finanzen zuständig. Er ist neben dem Präsidenten befugt:

1. Zahlungen für den Chorverband entgegenzunehmen und zu bescheinigen.
2. Zahlungen aus der Kasse des Chorverbandes im Rahmen des vom Chorverbandstag genehmigten Haushaltsplanes zu leisten.
3. Den Kassengeschäfte betreffenden Schriftwechsel allein zu unterzeichnen.
4. Er ist befugt und verpflichtet, jedes Jahr die Jahresrechnung und den Haushaltsplan für das laufende Jahr aufzustellen, die vom Chorverbandstag zu genehmigen sind. Dazu hat er dem Chorverbandstag eine Vermögensübersicht vorzulegen.
(2) Zahlungen, die den Ansatz des Haushaltsplanes übersteigen, bedürfen der Gegenzeichnung durch den Präsidenten und der Genehmigung durch das Geschäftsführende Präsidium.

§ 24 Musikbeirat

(1) Der Musikbeirat berät alle musikalischen Fragen des SCV und bereitet die chorischen Veranstaltungen, die Seminare und Fortbildungen in musikalischer Hinsicht vor. Die Beratungsergebnisse sind dem Geschäftsführenden Präsidium in schriftlicher Form vorzulegen. Die Beschlüsse des Musikbeirates sind Empfehlungen. Der Präsident des SCV ist zu den Sitzungen einzuladen.
(2) Der Musikbeirat besteht aus:
1. Dem Musikdirektor.
2. Zwei Stellvertretenden Musikdirektoren.
3. Einem Vertreter der Chorjugend Baden-Württemberg.
5. Vier Beisitzern.
(3) Der Musikdirektor führt den Vorsitz, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter.
(4) Die Beisitzer des Musikbeirates werden vom Chorverbandstag auf vier Jahre gewählt. Der Musikdirektor wird alternierend zu den übrigen Mitgliedern des Musikbeirates gewählt (siehe § 19). Der Vertreter der Chorjugend Baden-Württemberg wird von dieser entsandt.

§ 25 Besonderer Vertreter

(1) Der Verband kann einen oder mehrere besondere Vertreter bestellen, § 30 BGB. Für die Bestellung und Abberufung des besonderen Vertreters sowie zur Regelung des Tätigkeits- und Vollmachtsumfangs des besonderen Vertreters ist das Präsidium zuständig.
(2) Der besondere Vertreter wird als Geschäftsführer des Verbandes bestellt. Er vertritt diesen neben dem Präsidium und in Abstimmung mit diesen nach außen. Er ist im Umfang der Regelung in der Geschäftsordnung vertretungsberechtigt. Die Verbandsverantwortung des Präsidiums wird durch die Bestellung des besonderen Vertreters nicht eingeschränkt und geht der Verantwortung des besonderen Vertreters vor. Dem besonderen Vertreter wird für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt. Für diese ist neben der organschaftlichen Bestellung als Geschäftsführer ein Einstellungsvertrag erforderlich, der in die Zuständigkeit des Geschäftsführenden Präsidiums fällt. Das Präsidium führt die Eintragung des besonderen Vertreters in das Vereinsregister herbei.
(3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 26 Chorjugend Baden-Württemberg

(1) Die Chorjugend Baden-Württemberg ist zuständig für die jugendpflegerische Arbeit im SCV.
(2) Der Schwäbische Chorverband fördert die Arbeit der Chorjugend Baden-Württemberg finanziell und organisatorisch.

§ 27 Rechnungsprüfer

(1) Der Chorverbandstag wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von vier Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer kontrollieren im Auftrag der

Mitgliederversammlung die Finanzgeschäfte des Verbandes.
(2) Der Vorstand ist weder bei der Wahl der Rechnungsprüfer noch bei der Entlastungsentscheidung stimmberechtigt. Dies gilt auch für das Stimmrecht, das einem Vorstandsmitglied als möglichem Delegiertem seines Vereins nach § 16 (1) dieser Satzung zusteht.
(3) Die Rechnungsprüfer prüfen den Jahresabschluss, die ordnungsgemäße Führung der Bücher und deren Übereinstimmung mit dem Jahresabschluss. Ihre Prüfung erstreckt sich auf die Kassenführung und die Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit von Ausgabenentscheidungen und die Vollständigkeit der Belege.
(4) Die Rechnungsprüfer tragen der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht vor. Sie sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Bücher und Unterlagen des Verbandes zu nehmen und Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 28 Geschäftsstelle

Der SCV unterhält eine Geschäftsstelle. Diese wird vom Geschäftsführer geleitet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 29 Datenschutz im Verband

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbands werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet.
(2) Wenn die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, haben die Mitglieder der Mitgliedsvereine insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Verbands, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zur jeweiligen Auftragserfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.
(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das Geschäftsführende Präsidium einen Verantwortlichen für den Datenschutz.
(5) Weiteres regelt die Datenschutzordnung des Verbandes.

§ 30 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 31 Auflösung des SCV

(1) Die Auflösung des Chorverbandes kann nur beschlossen werden, wenn diese durch einen eigenen Tagesordnungspunkt bei der Einladung zum Chorverbandstag mitgeteilt worden ist. Der Antrag auf Auflösung des Chorverbandes muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder aufgrund eines mit Drei-Viertel-Mehrheit gefassten Beschlusses aller Mitglieder des Präsidiums eingebracht werden.

(2) Die Auflösung des Chorverbandes kann nur bei einem ordnungsgemäß einberufenen Chorverbandstag erfolgen. Die Auflösung ist nur möglich, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder durch Delegierte vertreten sind. Für die Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.
(3) Ist der Chorverbandstag nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 14 Tagen ein weiterer außerordentlicher Chorverbandstag auf spätestens acht Wochen nach dem ersten einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der durch Delegierte vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
(4) Beschließt der Chorverbandstag die Auflösung des SCV, wird dieser aufgehoben oder fällt sein steuerbegünstigter Zweck weg, so sind der Präsident und seine Stellvertreter die Liquidatoren des Verbandes.
(5) Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen des Verbandes wird an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder an eine andere, steuerbegünstigte Körperschaft durch Beschluss des die Auflösung beschließenden Chorverbandstages übertragen, welche das Vermögen im Sinne von § 3 der Satzung verwendet, insbesondere zur Förderung des Chorgesangs.
Das Gleiche gilt für den Fall der Aufhebung des Verbandes oder dessen Verlust der Gemeinnützigkeit.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung hat der Chorverbandstag am 18. Oktober 2026 in Uhingen beschlossen.
Die Satzungsänderungen stehen unter dem Vorbehalt der Gründung der Chorjugend Baden-Württemberg. Satzungsänderungen, die am 18.10.2026 beschlossen wurden, sollen nach der Gründung der CJBW ins Vereinsregister eingetragen werden. Die Änderungen treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.